

Einmischen in Angelegenheiten, die außerhalb passieren

Beitrag von „Trantor“ vom 2. Juli 2015 17:03

Zitat von WillG

Oder wenn der Lehrer ein 14-jähriges Pärchen beim wilden Knutschen und Fummeln beobachtet, dann den Jungen in der Drogerie Kondome kaufen sieht und immer noch nicht auf die Idee kommt, dass man vielleicht zumindest mal eine Belehrung loswerden könnte.

Selbst in diesem Fall dürfte keine grobe Fahrlässigkeit mehr vorliegen, denn bei der Benutzung von Kondomen ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Schwangerschaft kommt. Daher ist es allenfalls eine einfache Fahrlässigkeit, die den Rückgriff auf die Lehrkraft ausschließt (wieder vorausgesetzt, dass der Dienstherr hier haftbar ist).

Dass man erzieherisch einwirken sollte, ist hier zwar unbestritten, aber Haftung schließe ich da mal aus.